



## NIS 2015 FÖRDERRICHTLINIEN „NIS 2015 Ortskern“

Nichtinvestive Städtebaufördermittel 2015  
im Rahmen der städtebaulichen  
Erneuerungsmaßnahme (NIS 2015)  
„Ortskern“

Förderrichtlinien zur Vergabe von Mitteln aus  
dem Verfügungsrahmen

## 1. ALLGEMEINES

1.1 Für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern“ steht aus dem Programm nichtinvestive Städtebauförderung für die Zeitspanne 2015-2019 ein Förderbetrag in Höhe von 83.333,33 Euro zur Verfügung. Dieser wird anteilig vom Land Baden Württemberg (60 %) und der Gemeinde Weingarten (40 %) finanziert.

Diese Förderrichtlinien regeln, unter welchen Bedingungen die Mittel im Rahmen des Programms NIS 2015 für die Jahre 2015-2019 im Programmgebiet Ortskern gewährt werden.

Bei dem Förderrahmen handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen des Landes Baden Württemberg und der Gemeinde Weingarten (Baden). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Fördermitteln.

Der Landtag und der Gemeinderat können im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Förderrichtlinien betroffen sein können.

1.2 Die Zuschüsse der Gemeinde sind wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden.

1.3 Mit der Förderung sollen kleinere, in sich abgeschlossene Projekte finanziert werden, die von Bewohnerinnen und Bewohnern oder von lokalen Akteuren vorgeschlagen und umgesetzt werden. Ziel ist es, ehrenamtliches Engagement zu unterstützen, um gemeinsam das Leben im Sanierungsgebiet Ortskern zu gestalten. Die Fördermittel sollen vor allem zur Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration sowie zur Stärkung der Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Quartier eingesetzt werden.

Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a) Erleichterung und Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten
- b) Durchführung gemeinsamer Projekte zur Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure.

## 2. FÖRDERGEGENSTAND

2.1 Förderfähig sind Projekte, die unter Berücksichtigung der unter 1.3 formulierten Oberziele eines oder mehrere der nachstehenden Themen als Projektunterziele beinhalten:

- Integration von Migrantinnen und Migranten
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit,
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- Teilhabe von älteren Menschen am Leben im Quartier
- Beteiligung und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen und Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements,
- Verbesserung des Quartiersimages durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt und Stärkung des Zusammenhalts im Quartier.

Förderfähig sind grundsätzlich nichtinvestive Maßnahmen. Förderfähig sind Honorar-, Sach- und Nebenkosten für die Durchführung des beantragten Projekts. Honorarkosten oder Leistungen Dritter sind bis zu einem Beitrag von maximal 50 Euro/Stunde brutto förderfähig.

2.2 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes, oder der Gemeinde Weingarten (Baden) zuzuordnen sind,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- unbefristete Maßnahmen,
- bereits laufende Maßnahmen,

- laufende Personalkosten,
- Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen,
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind.

### 3. ANTRAGSBERECHTIGTE

3.1 Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen aus Weingarten (Baden).

3.2 Die Gemeinde Weingarten (Baden) behält sich eine Überprüfung der Antrags- und Nachweisangaben vor. Dabei haben die Antragstellenden mitzuwirken.

### 4. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

4.1 Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln muss schriftlich beim Hauptamt der Gemeinde Weingarten (Baden) eingereicht werden.

Marktplatz 2, 76356 Weingarten, Telefon 07244-702011

Für Projektanträge gelten folgende Antragsfristen:

Jeweils 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres. Sobald der Förderbetrag von 83.333,33 € ausgeschöpft ist, können keine Projektanträge mehr angenommen werden.

4.2 Für die Antragstellung ist das bei der Gemeinde Weingarten, Hauptamt, erhältliche Formular zu verwenden. Die in dem Formular geforderten Angaben sind vollständig auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

4.3 Vom Antragsteller oder der Antragstellerin wird erwartet, dass er oder sie eine erkennbare, der Förderhöhe angemessene und im Rahmen seiner oder ihrer Möglichkeiten vertretbare Eigenleistung in das Projekt einbringt. Dies kann etwa in Form einer finanziellen Beteiligung, von eigenem Arbeitseinsatz, Bereitstellung von Räumlichkeiten etc. geschehen. Diese Eigenleistung ist bei der Antragstellung auszuführen.

4.4 Die beantragten Fördermittel dürfen je Projekt maximal 3.000 Euro brutto betragen.

4.5 Der Antrag wird von der Gemeindeverwaltung geprüft. Sofern der Antrag den formalen und inhaltlichen Kriterien nach diesen Förderrichtlinien entspricht, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Zwischenbescheid, in dem ein Termin zur persönlichen Vorstellung des Projekts in der Gemeindeverwaltung mitgeteilt wird.

4.6 Über die Mittelverwendung und auch über den Förderantrag entscheidet der Gemeinderat. Verwaltet wird der Förderrahmen von der Gemeindeverwaltung.

4.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid mit einer Förderzusage oder einer Förderabsage zum gestellten Antrag.

4.8 Bei einer Förderzusage hat die Antragstellerin oder der Antragsteller diese schriftlich anzuerkennen und muss mit dem Projekt spätestens zwei Monate nach Erteilung der Förderzusage beginnen.

### 5. MITTELVERWENDUNG

5.1 Die Zuwendung wird zweckgebunden für das beantragte Projekt bewilligt.

5.2 Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden. Insbesondere sind bei Lieferungen und Leistungen die nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften einzuhalten.

Das heißt, dass Zuschussempfängende **vor** der Ausgabe von finanziellen Mitteln, die später bei der Gemeinde Weingarten zur Auszahlung des Zuschusses eingereicht werden, folgende Vorgaben zwingend einhalten müssen:

- Beschaffungen von Verbrauchs- und Büromaterial mit einem geringen Wert bis 100 Euro netto können ohne Preisermittlung direkt beschafft werden.
- Bei Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von 100 Euro bis 500 Euro netto ist eine formlose, z.B. telefonische, Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern und eine entsprechende schriftliche Dokumentation erforderlich.
- Bei Lieferungen und Leistungen bei einem Auftragswert ab 500 Euro netto ist eine schriftliche Einholung von Angeboten bei mindestens drei Anbietern zur Preisermittlung erforderlich.

Es ist grundsätzlich das günstigste Angebot zu wählen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind schriftlich zu begründen und vorab mit der Gemeinde Weingarten (Baden), dem Verwaltungsausschuss, abzustimmen.

5.3 Für die Auszahlung der bewilligten Projektfördermittel sind bei der Gemeinde Weingarten (Baden) Verwendungsnachweise mit den Originalrechnungen, die Dokumentation der Preisermittlung und jeweils eine Finanzierungsübersicht vorzulegen. Auf Verlangen sind weitere Unterlagen vorzulegen. Nach Beendigung des Projekts ist innerhalb von sechs Wochen zusätzlich ein kurzer Projektbericht vorzulegen.

5.4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss bereits zu Projektbeginn ausbezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Projekte die Möglichkeiten der oder des Antragstellen den zur Vorfinanzierung übersteigen. Dies ist bei der Antragstellung darzustellen.

5.5 Die Gemeinde Weingarten ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

5.6 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder entspricht die Ausführung des Projekts nicht der Zielsetzung dieser Förderrichtlinien, kann die Gemeinde Weingarten die Bewilligung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen. Ebenso verhält es sich, wenn die unter 5.2 genannten Vergabebestimmungen bei der Ausgabe der finanziellen Mittel nicht eingehalten worden sind.

5.7 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen aus dem Projekt machen den gesamten Förderbescheid unwirksam.

## 6. INKRAFTTRETEN

Die vorstehenden Richtlinien gelten ab dem 02.05.2016 und sind bis zum 31. Dezember 2019 befristet.